

KUNDMACHUNG
DES ERGEBNISSES DER GEMEINDEVERTRETUNGSWAHL
AM 13. SEPTEMBER 2020 IN DER GEMEINDE INNERBRAZ

Gemäß § 49 Abs. 5 i.V.m. § 65 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999, i.d.g.F., wird kundgemacht:

WAHL IN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Auf Grund der Wahl in die Gemeindevertretung am 13. September 2020 sind gewählt:

I. Gemeindevertreter(-innen)				
Nr.	Familien- und Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Stimmen-anzahl
1	PFANNER Hans Peter	1961	Bürgermeister	467
2	POSCH Mathias	1981	Lokführer	242
3	BARGEHR Thomas	1981	Berufsschullehrer	240
4	HILLBRAND Joachim	1974	Technischer Angestellter	230
5	WIRBEL Mathias	1980	COO Geschäftsleitung	197
6	PICHLER Nicole	1981	Kinderbetreuerin	186
7	SCHNELL Enrico	1974	Geschäftsführer	178
8	LORÜNSER Otto	1964	Informatiker	170
9	BURTSCHER Ruth	1974	Bäuerin und Hausfrau	120
10	WALCH Karl Heinz	1975	Vertriebsleiter Asien	118
11	WÜRBEL Alice	1982	Privatzimmervermieterin	116
12	GRAF Helmut	1957	ÖBB Pensionist	116

II. Ersatzmitglieder				
Nr.	Familien- und Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Stimmen-anzahl
1	VONBANK Angelika	1967	Sekretärin	112
2	HARTMANN Nina	1987	Lehrerin	104
3	FLEISCHER Patricia	1974	Sekretärin	100
4	DÜNSER Barbara	1997	Lehramtsstudentin	94
5	DIRNBAUER Dagmar	1978	Lehrerin	87
6	NEßLER Josef	1958	Landwirt	80
7	VONBANK Ulrike	1968	Dipl. Krankenschwester	70

8	BURTSCHER Sonja	1966	Einzelhandelskauffrau	68
9	JÄGER Bernhard	1970	Tischler und Nebenerwerbsbauer	46
10	ERTL Barbara	1970	Kinderbetreuerin	42
11	HUBERT Yvonne	1984	Ordinationsassistentin	39
12	STROPPIA Doris	1976	Lehrerin	9

WAHL DES BÜRGERMEISTERS

Da keine Wahlvorschläge für die Wahl in die Gemeindevertretung eingebracht wurden, ist der Bürgermeister nach § 61 des Gemeindegesetzes von der Gemeindevertretung zu wählen.

Gemäß § 64 des Gemeindewahlgesetzes kann jeder in der Gemeinde Wahlberechtigte binnen drei Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde nicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Er ist bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einzubringen.

Für die Gemeindewahlbehörde
Der Gemeindewahlleiter


.....

Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde

an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am

13.09.2020

von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am

27.09.2020

Unterschrift



Verteiler

- 1. Ausfertigung (für den Anschlag an der Amtstafel)
- 2. Ausfertigung (für den Wahlakt der Gemeinde)
- 3. und 4. Ausfertigung (für die Bezirkswahlbehörde mit Anschlagsvermerk)